

Bekanntmachung zur Wahl der Friedensrichterin/Friedensrichters
Schiedsstellenbezirk Kitzscher
Wahlperiode 2025 – 2030



Gemäß dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1- Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) ist die ehrenamtliche Friedensrichterin/ehrenamtliche Friedensrichter für die Stadt Kitzscher für den Zeitraum 2025-2030 neu zu wählen.

Stadt Kitzscher

Amtszeit

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für die Dauer von fünf Jahren vom Stadtrat gewählt. Der Amtsantritt beginnt mit dem Tag der Vereidigung, frühestens jedoch am Tag nach dem Ende des Amtes des Amtsvorgängers (22.07.2025).

Aufgaben

Die Aufgaben der Friedensrichterin/des Friedensrichters sind sehr vielfältig und dienen dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch die Einigung der Parteien beizulegen. Die Schiedsstelle führt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über die Ansprüche aus dem Nachbarrecht und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre das Schlichtungsverfahren durch.

Anforderungsprofil

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Friedensrichterin/Friedensrichter kann nicht sein, wer

1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.

Friedensrichterin/Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Friedensrichterin/Friedensrichter soll nicht sein, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
2. nicht in Kitzscher und Ortsteilen, somit dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;
3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder Amt für nationale Sicherheit (AfNS) tätig war.

Die Stadt Kitzscher und der Vorstand des zuständigen Amtsgerichtes Borna haben die Befugnis, die Erklärung nach § 4 Abs, 6 SächsSchiedsGütStG zu verlangen.

Vergütung

Das Amt der Friedensrichterin/des Friedensrichters ist ein Ehrenamt, für das eine Entschädigung gezahlt wird.

Diese wird entsprechend der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Kitzscher abgegolten.

Bewerbung

Wer in unserer Stadt, einschließlich der Ortsteile Dittmannsdorf / Braußwig, Thierbach, Trages oder Hainichen wohnt und Interesse für diese Aufgabe hat, wird gebeten sich bis zum **31. Mai 2025** mit einem Anschreiben sowie dem Lebenslauf schriftlich oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten zu bewerben:

**Stadt Kitzscher
Haupt-, Ordnungs- und Sozialamt
Ernst-Schneller-Straße 1
04567 Kitzscher**

E-Mail: stadtverwaltung@kitzscher.de

Baaske
Haupt-, Ordnungs-
und Sozialamt